

Elektronisches Urkundenarchiv

Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv (UA-GebS)

vom 2. Mai 2022 (DNotZ 2022, 401), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv vom 18. Oktober 2022 (DNotZ 2022, 882)

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde erhebt Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung.

(2) Die Bundesnotarkammer erhebt Gebühren für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für die Aufnahme eines elektronischen Dokuments in die elektronische Urkundensammlung wird eine Gebühr von 4,50 Euro erhoben. Werden zu einem Amtsgeschäft weitere Dokumente in die elektronische Urkundensammlung eingestellt, entsteht die Gebühr nur einmal.

(2) Bei Beglaubigungen von Unterschriften, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs in Zusammenhang stehen, beträgt die Gebühr 2,50 Euro. Bei Beglaubigungen von Unterschriften unter Entwürfen, für die nach Vorbemerkung 2.2 Absatz 2 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz keine Gebühr für die Fertigung eines Entwurfs anfällt, beträgt die Gebühr 4,50 Euro.

(3) Für die Führung des Verwahrungsverzeichnisses wird eine Gebühr von 32 Euro pro eingetragener Verwahrungsmasse erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Wer die Gebühren schuldet, richtet sich nach § 78j Absatz 2 der Bundesnotarordnung.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 1 Absatz 1 wird fällig, wenn zu einem Amtsgeschäft ein Dokument in die elektronische Urkundensammlung eingestellt ist.

(2) Die Gebühr nach § 1 Absatz 2 wird mit der ersten Eintragung einer Verwahrungsmasse fällig.

§ 5 Art der Gebührenerhebung

(1) Ist Gebührenschuldner, wer zur Zahlung der Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung verpflichtet ist, nimmt der Notar die Gebühren, die für die Aufnahme eines elektronischen Dokuments im Elektronischen Urkundenarchiv entstehen, für die Urkundenarchivbehörde vom Gebührenschuldner entgegen. Die Urkundenarchivbehörde zieht die nach Satz 1 entgegenezunehmenden Gebühren auf der Grundlage einer Sammelrechnung von dem Notar ein. Der Notar erteilt der Urkundenarchivbehörde ein Lastschriftmandat für ein inländisches Bankkonto.

(2) Kann der Notar eine von der Urkundenarchivbehörde abgerechnete und eingezogene Gebühr nicht erlangen, obwohl die Zahlung vom Gebührenschuldner verlangt und mindestens einmal angemahnt wurde, wird diese auf Antrag zurückerstattet. Die Gebühr wird in diesem Fall unmittelbar durch die Urkundenarchivbehörde vom Gebührenschuldner erhoben. Dazu teilt der Notar der Urkundenarchivbehörde den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Gebührenschuldners mit.

(3) Im Fall des Absatz 2 erhöht sich die Gebühr um den Betrag von 3 Euro für jeden Gebührenschuldner, gegenüber dem die Urkundenarchivbehörde die Gebühr geltend macht. Die Urkundenarchivbehörde soll gleichzeitig nur einen Gebührenschuldner in Anspruch nehmen. Zahlt der Gebührenschuldner die Gebühr im Fall des Absatz 2 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit, erhöht sich die Gebühr um 5 Euro, wenn sie trotz Androhung der Erhöhung nicht innerhalb von zehn Tagen vollständig bezahlt wird.

§ 6 Art der Gebührenerhebung bei Notaren, Staatskasse und Notarkammern

(1) Ist der Notar selbst Gebührenschuldner, erhebt die Urkundenarchivbehörde die Gebühren bei ihm. Der Notar erteilt der Urkundenarchivbehörde ein Lastschriftmandat für ein inländisches Bankkonto.

(2) Ist die Staatskasse oder die Notarkammer Gebührenschuldner, erhebt die Urkundenarchivbehörde die Gebühren bei diesen. Die Einzelheiten können durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden.

§ 7 Absehen von der Gebührenerhebung

Die Urkundenarchivbehörde kann von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, insbesondere

wenn und soweit die Gebührenerhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner darstellen würde oder wenn der mit der Erhebung der Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der zu erhebenden Gebühr stünde.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv in der Fassung vom 1. Oktober 2021 (DNotZ 2021, 916) außer Kraft.